

Kapitel 5: Alternative Gestaltungsmöglichkeiten *de lege ferenda*

In der vorangehenden Darstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche haben sich einige Schwächen der nationalen Gesetzeslage gezeigt. Insbesondere spiegelt sich in der aktuellen Gesetzeslage die Funktion des gesetzlichen Vergütungsanspruchs als Surrogat für ein nicht gewährtes Ausschließlichkeitsrecht nur unzureichend wider. Dies kann an einigen Stellen im Wege der Auslegung überwunden werden, setzt aber komplexe systematische Überlegungen voraus, die für den normalen Gesetzesanwender kaum erkennbar sind. Das gleiche gilt für die einseitigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Konkretisierung des Vergütungsanspruchs. Auch die Rechtsprechung berücksichtigt Systematik und Funktion der gesetzlichen Vergütungsansprüche unzureichend und kommt durch eine enge Auslegung am Wortlaut von InfoSocRL, UrhG und VGG zu zweifelhaften Ergebnissen. In Übereinstimmung mit den hier gewonnenen Ergebnissen will der Uniongesetzgeber mit Art. 12 des Entwurfs für eine neue Urheberrechtsrichtlinie klarstellen, dass die vertraglich begründete Partizipation von Verlegern am Aufkommen aus dem gerechten Ausgleich mit der InfoSocRL in Einklang steht.¹²¹⁵ Auch § 63a UrhG bedarf – unabhängig, aber auch in Einklang mit dem aktuellen Richtlinienvorschlag der Kommission – einer Modifizierung und Ergänzung.

Die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers für die gesetzliche Lizenz und gegen eine Zwangslizenz ist hinzunehmen und für den Nutzer insofern vorteilhaft, als dem Zugangsinteresse das überwiegende Gewicht eingeräumt wird. Gerade bei Massennutzungen im privaten Raum ist die zwingende Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften aus praktischen Gründen unumgänglich. Anders ist dies aber dort, wo sich gewerblich tätige Personen oder staatliche Institutionen gegenüberstehen, wie dies bei §§ 46, 47, 49, 52a, 52b und 53a UrhG der Fall ist. Denn ohne Verwertungsgesellschaftspflicht stünden den Parteien nicht nur Gesamt- und Pauschalverträge zur Abgeltung bestimmter Nutzungen zur Verfügung, sondern auch individuelle Lösungen, die im Einzelfall vorteilhaft und in-

1215 Siehe European Commission, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on copyright in the Digital Single Market, COM(2016) 593 final, S. 3, 10, ErwGr. 36 und Art. 12.

novativ sein können. Stehen sich insofern ähnlich verhandlungsstarke Personen gegenüber, so können die Vorteile des flexiblen Vertragsrechts zur Geltung kommen. Das sollte nicht von vornherein durch eine Verwertungsgesellschaftspflicht unterbunden werden. Daher ist die Unterscheidung zwischen verwertungsgesellschaftspflichtigen und nicht verwertungsgesellschaftspflichtigen gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Grundsatz aufrechtzuerhalten. Um diese Unterscheidung nicht zu unterlaufen, bedarf § 63a S. 2 UrhG einer Modifizierung.

Der dritte große Schwachpunkt der geltenden Regelung ist die Unsicherheit hinsichtlich einer möglichen Aufteilung des Vergütungsaufkommens zwischen Urheber und Verleger und die vermeintliche Unmöglichkeit der Aufteilung des Vergütungsaufkommens für andere Verwerter. Als Lösung wird eine Modifizierung des § 63a UrhG dahingehend vorgeschlagen, dass für die Vorausabtretung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen ein angemessener Gegenanspruch eingeräumt werden muss, der sicherstellt, dass der Urheber nutzungsbezogen am künftigen Vergütungsaufkommen beteiligt wird. Dies würde zu einer grundsätzlichen Verkehrsfähigkeit der Vergütungsansprüche führen. Damit würde gesichert, dass auch Verwerter an den Vergütungsansprüchen teilhaben können. Zudem würde die innovationskritische Wirkung des § 63a UrhG minimiert. Um eine Abtretung an sonstige Dritte zu vermeiden, sollte die Abtretungsmöglichkeit nur bei gleichzeitiger oder vorangegangener Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte möglich sein. Damit würde sichergestellt, dass die Vergütungsansprüche nicht zu reinen Inkassotätigkeiten an Dritte übertragen werden, ohne dass diese werkbezogene Interessen verfolgen. Eine Weiterübertragung des Vergütungsanspruchs ist gleichfalls nur unter den Voraussetzungen des § 63a Abs. 1 S. 2 UrhG-NEU möglich.

Dem Urheber würde damit eine starke Stellung eingeräumt, da ihm ein wesentlicher Teil des Vergütungsanspruchs wirtschaftlich zustehen muss. Dennoch wären die gesetzlichen Vergütungsansprüche Teil der Verhandlungsmasse, die der Urheber in Vertragsverhandlungen über die Verwertung seines Werkes einbringen könnte.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, den bisherigen § 63a UrhG durch folgende Regelung zu ersetzen:

§ 63a UrhG-NEU

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung ausschließlicher

Nutzungsrechte an einen Verwerter abgetreten werden, wenn der Urheber einen angemessenen Gegenanspruch für die Abtretung erhält.

(2) Für die gesetzlichen Vergütungsansprüche gelten § 315 Abs. 2 und § 315 Abs. 3 S. 1 und S. 2 Hs. 1 BGB entsprechend.

§ 63a UrhG-NEU könnte für die gesetzliche Ausgestaltung zukünftiger gesetzlicher Lizenzen von Bedeutung sein. Durch die Aufhebung der starren Fixierung auf den Verleger als einzigen Verwerter, bei dem eine Aufteilung des Vergütungsaufkommens möglich ist, würde der zunehmend digitalisierten Welt Rechnung getragen und auch für sonstige Verwerter die Aufteilung des Vergütungsaufkommens ermöglicht. Schrankentatbestände, die in der digitalen Welt abseits von Verlagsangeboten relevant sind, könnten damit der tripolaren Interessenlage gerecht werden.

Sowohl für Urheber als auch für Verwerter könnte – je nach Zuschnitt der Schrankenregelung – eine individuelle Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen interessant sein, damit diese ihre individuellen Interessen aus einer starken Position heraus gegenüber privilegierten Nutzern wahrnehmen könnten. Von Belang wäre dies, wenn sich der Gesetzgeber im Anschluss an Stimmen aus der Literatur dafür entscheidet, das Ausschließlichkeitsrecht teilweise mit gesetzlichen Vergütungsansprüchen abzulösen. Hierbei wäre eine individuelle Wahrnehmung insbesondere dann relevant, wenn nicht kleinteilige Massennutzungen, sondern wertvollere Einzelnutzungen Gegenstand einer potentiellen Schrankenregelung sind.

Als allgemeine Regel für gesetzliche Vergütungsansprüche würde § 63a UrhG-NEU die Flexibilität vergütungspflichtiger gesetzlicher Lizenzen stärken ohne die starke Stellung des Urhebers zu gefährden. Mithin würde § 63a UrhG-NEU die Rechtsfolgende der vergütungspflichtigen gesetzlichen Lizenz zukunftsfähig machen.

